

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über die Benutzung des "Ferdinand – Balzer - Hauses" in Oberursel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 HGO sowie 1 ff und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.1983 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen im FERDINAND-BALZER-HAUS umfassen einen Saal mit Bühne im Erdgeschoß, vier Räume im Obergeschoß.

**§ 2
Zweck der Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen der kulturellen Betätigung und der Freizeitgestaltung der in Oberursel ansässigen Vereine und Organisationen.

**§ 3
Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats benutzt werden, und zwar die dafür freigegebenen Räume nur zu dem jeweils genehmigten Zweck.

Das Hausrecht im FERDINAND-BALZER-HAUS übt der Magistrat bzw. das von ihm beauftragte Personal aus.

Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Stadt Oberursel gereinigt. Der Magistrat kann anordnen, daß die Einrichtungen durch die Benutzer zu reinigen sind. Sie sind in jedem Falle in einem ordentlichen Zustand besenrein zu verlassen.

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin der jeweiligen Benutzergruppe anwesend ist.

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die technischen Einrichtungen (z.B. Bühnenvorrichtung, Bühnenbeleuchtung) dürfen nur von den vom Magistrat beauftragten Personen bedient werden.

Die dauernde Unterbringung von Eigentum der Benutzer in den Gemeinschaftseinrichtungen ist nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig.

Wirtschaftliche Werbung und der Verkauf von Waren sind nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig.

Das Einbringen von Tieren in die Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind für jeden Einzelfall vom Magistrat zu genehmigen.

§ 4 Benutzungszeiten der Gemeinschaftseinrichtungen

Für das Benutzen der Gemeinschaftseinrichtungen stellt der Magistrat einen Zeitplan auf. Die den Benutzern zugeteilten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Magistrat ist berechtigt, im Einzelfall Änderungen der Benutzungszeiten vorzunehmen. Die betroffenen Benutzer sind hiervon vorher zu verständigen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Gebühren für das Benutzen und das Reinigen der Gemeinschaftseinrichtungen sowie für die Bestuhlung werden nicht erhoben, solange das Einrichten der Gemeinschaftseinrichtungen mit dem vorhandenen Mobiliar bzw. das Wegräumen des Mobiliars durch die Benutzer selbst erfolgt.

Erfolgt die Bestuhlung bzw. das Wegräumen des Mobiliars ausnahmsweise nicht durch die Benutzer, so wird der tatsächliche Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn Gemeinschaftseinrichtungen nicht besenrein verlassen werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Oberursel haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Benutzern bzw. deren Gästen in das Gebäude eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle der Benutzer, sofern nicht ein Verschulden der Stadt nachgewiesen wird.

Die Stadt Oberursel haftet auch nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.

Die Benutzer haften für jede schuldhafte Beschädigung von Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Außenanlagen, die durch die Benutzung verursacht worden sind.

Die Benutzer haben die Stadt Oberursel von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann der Magistrat der Stadt Oberursel Vereinen, Organisationen oder Einzelpersonen verbieten, die Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend oder auf Dauer aufzusuchen oder zu benutzen.

§ 8 Verwaltungsverfahren

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Satzung ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.06.1983 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung des ehemaligen Jugendheimes vom 09.11.1967 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 29.04.1983

Harders
Bürgermeister

